



VERORDNUNG

der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 15. März 2020, betreffend die Schließung von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS- CoV-2.

Gemäß § 20 Abs 1 und 4 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“), BGBl II Nr 74/2020, wird verordnet:

§ 1

(1) Sämtliche Gastgewerbebetriebe mit der Berechtigung zur Beherbergung von Gästen im Sinne des § 111 Abs. 1 Z. 1 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2018, sind zu schließen und geschlossen zu halten.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann über Antrag Ausnahmen vom Gebot nach Abs 1 gewähren, soweit sich die Schließung einzelner Betriebe als unverhältnismäßige Maßnahme erweist, wie dies insbesondere für die erforderliche Dauer einer geordneten Abreise von Gästen erforderlich ist.

§ 2

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 40 lit. b) Epidemiegesetz mit einer Geldstrafe bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung gemäß § 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 16 Abs 1 Klagenfurter Stadtrecht 1998 - K-StR in Kraft und mit Ablauf des 13.4.2020 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:



Dr. Maria-Luise Mathiaschitz

Kundmachung durch:

- Anschlag an der Amtstafel und Verlautbarung auf der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
- Stadtkommunikation zur Verlautbarung in der Kärntner Landeszeitung und den Medien

Angeschlagen am: 15.3.2020

Nachrichtlich an:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 5 – Gesundheit und Pflege
- Stadtpolizeikommando Klagenfurt